

Einlass- und Jugendschutzregelung am Burning Lake Festival

Einlassregelung

Alter ab	Alter bis	Uhrzeit	Bemerkung
	13 Jahre		Nur in Begleitung eines Elternteils.
14 Jahre	15 Jahre		Nur in Begleitung eines Elternteils.
			Oder mit Erziehungsbeauftragung (Muttizettel) und einem Erziehungsbeauftragten*. Schülerschein und Ausweis (oder Kopien) der beauftragten Person müssen am Eingang hinterlegt werden.
16 Jahre	17 Jahre	bis 24 Uhr	Aufenthalt alleine gestattet. Schülerschein oder Ausweis (oder Kopie) müssen am Eingang hinterlegt werden.
16 Jahre	17 Jahre	nach 24 Uhr	Nur in Begleitung eines Elternteils.
			Oder mit Muttizettel und einem Erziehungsbeauftragten*. Ausweis und Ausweis (oder Kopien) der beauftragten Person müssen am Eingang hinterlegt werden.
18 Jahre		unbegrenzt	Ohne Einschränkung.

* Pro Erziehungsbeauftragtem dürfen max. zwei Jugendliche betreut werden.

Wir behalten uns vor, eine Übertragung des Sorgerechts an einen Erziehungsbeauftragten nicht zu akzeptieren (z.B. bei Zweifeln am Zustandekommen der Übertragung oder an der Eignung der Person, an welche das Sorgerecht übertragen wurde).

Jugendschutz

Ü16- und Ü18-Bändchen

In diesem Jahr gibt es an den Zugangskontrollen ein „16 plus“- und ein „18 plus“-Bändchen. Anhand des Bändchens erkennt das Getränkepersonal, dass der Jugendliche oder Erwachsene bereits Alkohol trinken darf. Durch das Anlegen der Bändchen müsst ihr euch nur einmal an unseren Zugangskontrollen ausweisen und nicht jedes Mal beim Anstehen am Getränkestand. Diese Aktion dient dem Jugendschutz.

§ 9 JuSchG – Alkoholische Getränke

- **Ab 16 Jahren:** Bier, Wein und Sekt erlaubt – vorher NICHT!
- **Ab 18 Jahren:** Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, u.a. Schnaps, Asbach-Cola, Wodka-Lemon, Cocktails, Alcopops etc.
- **Ausnahme: KEINE!**

§ 10 JuSchG – Tabakwaren und Rauchen

- Die Abgabe von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist verboten.
- Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeiten durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.
- Das Rauchen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden.

Weitere gesetzliche Hinweise

- **§ 3 JuSchG:** Das Jugendschutzgesetz hängt gut sichtbar und deutlich lesbar aus.
- **§ 2 JuSchG:** In Zweifelsfällen wird das Alter der Jugendlichen durch Veranstalter oder Gewerbetreibende überprüft.